



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

18. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. September 2021	9
--------------	---------------------------------------	---

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Forstbetriebsgemeinschaft Stolberg/Harz“ mit Sitz in der Gemeinde Stolberg/Harz und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft **135**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Biomethananlage Staßfurt GmbH, Calbesche Straße 23, 39418 Staßfurt der MVV Biomethan GmbH, Luisenring 49 in **68159 Mannheim** **135**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG, Ackerstraße 56, **06773 Gräfenhainichen** **136**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Omnisal GmbH, Dessauer Straße 128 in **06886 Lutherstadt Wittenberg** **136**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Zellstoff Stendal GmbH, Goldbecker Straße 1 in **39596 Arneburg** **136**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Anhalt-Bitterfeld** **136**

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Börde** **137**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Burgenlandkreis** **137**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der **kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau** **137**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Mansfeld-Südharz** **137**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke im **Salzlandkreis** **138**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Stendal** **138**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke im **Landkreis Wittenberg** **138**
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung ge-

- mäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erhöhung der genehmigten Zwischenlagerkapazität auf 4.183 Tonnen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin, Landkreis Bitterfeld-Wolfen** 138
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Waschhalle, hier: Errichtung und Betrieb einer Tankinnenreinigungsanlage am Standort Bitterfeld-Wolfen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 139
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH in 06295 Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Tiefkühlbackwaren als Halb- und Fertigprodukte durch Errichtung und Betrieb einer Stromerzeugungsanlage Standort Eisleben in **06295 Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz** 139
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Waschhalle, hier Errichtung und Betrieb einer Tankinnenreinigungsanlage am Standort Bitterfeld-Wolfen in **06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld** 140
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH in 06268 Steigra auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage) in **06268 Steigra** 140
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biogas Kleinmühligen GmbH und Co. KG in 39221, Bördeland OT Kleinmühligen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle in **39221, Bördeland OT Kleinmühligen im Salzlandkreis** 142
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rockwool Mineralwolle GmbH Flechtingen, Calvörder Straße 19 in 39345 Flechtingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Kupolofenanlage **FLE 8 in 39345 Flechtingen, Landkreis Börde** 142
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von mit Xenon und Krypton angereichertem Sauerstoff in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 143
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Alternoil GmbH in 39326 Colbitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Be- und Entladung von Erdgas in **39326 Colbitz, Landkreis Börde** 144
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Progroup Paper PM1 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 8 i. V. mit

§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpa-pier in **39288 Burg, Landkreis Jerichower Land** **145**

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vorhabens „Neubau Trinkwasser-Fernversor-gung Hohlstedt-Bennungen/Roßla“ **146**

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates ‚Agrar-wirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-und Jagdhoheit‘ gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Hornburg FL“, Landkreis Mansfelder Land, **Verfahrensnummer 611-46 MSH 256** **147**

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates ‚Agrar-wirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst-und Jagdhoheit‘ gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Bad Bibra - Thalwinkel“, Landkreis Burgenlandkreis, **Verfahrensnummer 611-46 BLK 028** **148**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

**B. Untere Landesbehörden**

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

**C. Kommunale Gebietskörperschaften**

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

**D. Sonstige Dienststellen**

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Justitiariat, Stiftungen über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die „Forstbetriebsgemeinschaft Stolberg/Harz“ mit Sitz in der Gemeinde Stolberg/Harz und Anerkennung als Forstbetriebsgemeinschaft**

Mit Urkunde vom 6. August 2021 ist dem wirtschaftlichen Verein „Forstbetriebsgemeinschaft Stolberg/Harz“ mit Sitz in Stolberg gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der derzeit gültigen Fassung unter Zugrundelegung der Satzung vom 27. April 2021 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Rechtsfähigkeit verliehen worden.

Des Weiteren ist die „Forstbetriebsgemeinschaft Stol-berg/Harz“ mit Bescheid vom 6. August 2021 gemäß § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förde-rung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in Verbin-dung mit § 15 Abs. 1 Gesetz zur Erhaltung und Bewirt-schaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-An-halt) vom 2. Mai 1975 in der derzeit gültigen Fassung als Forstbetriebsgemeinschaft anerkannt worden. Die Aner-kenkung kann entsprechend § 20 Bundeswaldgesetz wi-derrufen werden, falls eine der Anerkennungsvorausset-zungen entfällt.

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat den Zweck, die Bewirt-schaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Biomethananlage Staßfurt GmbH, Calbesche Straße 23, 39418 Staßfurt der MVV Biomethan GmbH, Luisenring 49 in 68159 Mannheim**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung exter-ner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Ver-ordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verord-nungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Biomethananlage Staßfurt GmbH  
Calbesche Straße 23,  
39418 Staßfurt  
der MVV Biomethan GmbH, Luisenring 49 in  
68159 Mannheim**

in der Zeit vom 27. September bis 29. Oktober 2021 in der Stadtverwaltung Staßfurt, Zimmer 206, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt während der Sprechzeiten

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Seltitz (03925/ 981 213, [anne.riemann@stassfurt.de](mailto:anne.riemann@stassfurt.de)) und Frau Wendt (03925 / 981 212, [tina.wendt@stassfurt.de](mailto:tina.wendt@stassfurt.de)) vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und  
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der  
PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG,  
Ackerstraße 56, 06773 Gräfenhainichen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**PPR Flüssiggas GmbH & Co. Handels KG  
Ackerstraße 56  
06773 Gräfenhainichen**

in der Zeit vom 27. September bis 29. Oktober 2021 in der Stadtverwaltung Gräfenhainichen, Markt 1, 07773 Gräfenhainichen, Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Schmidt (034953 / 35743, [brandschutz@graefenhainichen.de](mailto:brandschutz@graefenhainichen.de)) vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und  
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der  
Omnisal GmbH, Dessauer Straße 128 in  
06886 Lutherstadt Wittenberg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Omnisal GmbH  
Dessauer Straße 128  
06886 Lutherstadt Wittenberg**

in der Zeit vom 27. September bis 29. Oktober 2021 bei der Lutherstadt Wittenberg, Neues Rathaus, Lutherstraße 56 in 06886 Lutherstadt Wittenberg, im Bürgerbüro während der Sprechzeiten:

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie jeden  
1. und 3. Samstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Information und Bürgerbüro der Lutherstadt Wittenberg vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und  
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der  
Zellstoff Stendal GmbH, Goldbecker Straße 1 in  
39596 Arneburg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

**Zellstoff Stendal GmbH  
Goldbecker Straße 1  
39596 Arneburg**

in der Zeit vom 27. September bis 29. Oktober 2021 bei der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck im Rathaus Arneburg, Breite Straße 15 in 39569 Arneburg (Zimmer 1), und im Verwaltungssitz Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1 in 39596 Goldbeck (Zimmer 21) jeweils während der Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Fleschner oder Frau Kuhlmann vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Anhalt-Bitterfeld Nr. 18**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter

www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Landkreis Börde**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Bördekreis Nr. 17**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Burgenlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Burgenlandkreis Nr. 09**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Dessau-Roßlau Nr. 03**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Landkreis Mansfeld-Südharz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Mansfeld-Südharz Nr. 08**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Salzlandkreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger werden im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgende Kehrbezirke ausgeschrieben:

**Salzlandkreis Nr. 01  
Salzlandkreis Nr. 14**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Landkreis Stendal**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Stendal Nr. 11**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführte Kehrbezirke  
im Landkreis Wittenberg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird

im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Januar 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Wittenberg Nr. 12**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. September 2021 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. Oktober 2021** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum  
Antrag der Firma Zimmermann Entsorgung GmbH &  
Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur Erhöhung der  
genehmigten Zwischenlagerkapazität auf  
4.183 Tonnen in 06803 Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,  
Landkreis Bitterfeld-Wolfen**

Die Firma Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg, Friedensstraße 19, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur chemischen Behandlung von  
Abfallstoffen;  
Erhöhung der Zwischenlagerkapazität von  
2.955 Tonnen auf 4.183 Tonnen**

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1, Nr. 8.8.2.1, Nr. 8.11.1.1, Nr. 8.11.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06803 Bitterfeld-Wolfen,  
OT Greppin,**

Gemarkung: **Greppin,**  
Flur: **3,**  
Flurstücke: **350,457,458,459,460**  
Flur: **11,**  
Flurstücke: **268,306,307.**

Das Vorhaben wurde am **15.04.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279  
Gommern OT Ladeburg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 BImSchG für die  
wesentliche Änderung der Waschhalle,  
hier: Errichtung und Betrieb einer Tankinnen-  
reinigungsanlage am Standort Bitterfeld-Wolfen in  
06803 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg beantragte mit Schreiben vom 25.02.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**bestehenden Waschhalle,  
Umbau zur Tankinnenreinigungsanlage**

in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**  
Flur: **3,  
11,**  
Flurstücke: **350,457,458,459,460,  
268,306,307.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.
- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche

nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH in 06295  
Eisleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16  
BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage  
zur Herstellung von Tiefkühlbackwaren als Halb- und  
Fertigprodukte durch Errichtung und Betrieb einer  
Stromerzeugungsanlage Standort Eisleben in 06295  
Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH in 06295 Eisleben beantragte mit Schreiben vom 17.12.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Tiefkühlbackwaren;**

**Errichtung und Betrieb einer Stromerzeugungsanlage**

in **06295 Eisleben,**

Gemarkung: **Helfta,**  
Flur: **20,**  
Flurstücke: **131.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen, da die Grenzwerte der TA Luft für Staub, Stickstoff- und Schwefeloxide weiterhin deutlich unterschritten werden.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.

- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzenden NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279  
Gommern OT Ladeburg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 BImSchG für die  
wesentliche Änderung der Waschhalle,  
hier Errichtung und Betrieb einer Tankinnenreini-  
gungsanlage am Standort Bitterfeld-Wolfen in 06803  
Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Zimmermann Entsorgung GmbH & Co. KG in 39279 Gommern OT Ladeburg beantragte mit Schreiben vom 19.10.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**bestehenden Anlage zur chemischen Behandlung  
von flüssigen Abfallstoffen,  
Erhöhung Zwischenlagerkapazität**

in **06803 Bitterfeld-Wolfen,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**  
Flur: **3,**  
**11,**  
Flurstücke: **350,457,458,459,460,**  
**268,306,307.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.
- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum  
Antrag der BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH  
in 06268 Steigra auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur  
Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht  
gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage) in  
06268 Steigra**



Die BEB Burgenland Ersatzbrennstoff GmbH beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Aufbereitungsanlage)**

- hier: - Erhöhung der Durchsatzkapazität von 80.000 t auf 140.000 t/a  
- Erhöhung der Gesamtlagermenge von 240 t auf 2.200 t  
- Erweiterung des Kataloges der in der Anlage zulässigen Abfälle um zusätzliche Abfallarten  
- Ausweitung der Betriebszeit auf Sonn- und Feiertage  
- Installation eines Notstromaggregates  
- Errichtung eines Löschwasserbeckens mit 5.000 m<sup>3</sup> Volumen

(Anlage nach Nr. 8.11.2.3 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06268 Steigra,**

Gemarkung: **Steigra,**  
Flur: **7,**  
Flurstücke: **486 und 488.**

Die beantragten Maßnahmen der wesentlichen Änderung sollen bis November 2021 realisiert werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.09.2021 bis einschließlich 22.10.2021**

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Weida-Land  
Nebengebäude, Zimmer 4**

Hauptstraße 43  
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Montag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 034771 9000 bzw. per Mail [service@vg-weida-land.de](mailto:service@vg-weida-land.de).)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123**

Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo.	08:00 bis 16:00 Uhr
Di.	08:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	08:00 bis 16:00 Uhr
Do.	08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern **0345 514 2253** bzw. **0345 514 2258**.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**23.09.2021 bis einschließlich 22.11.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **11.01.2022** (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsveraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Saal des Ritter Sankt Georg  
Straße an der F 180 1  
06268 Steigra**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und im Amtsblatt und der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Merseburg-Querfurt, öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter

bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biogas Kleinmühlungen GmbH und Co. KG in 39221, Bördeland OT Kleinmühlungen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle in 39221, Bördeland OT Kleinmühlungen im Salzlandkreis**

Die Biogas Kleinmühlungen GmbH und Co. KG in 39221, Bördeland OT Kleinmühlungen beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Kapazität von 35,68 t/d**

**hier: Errichtung eines Tragluftdaches auf dem vorhandenen Fermenter und dem vorhandenen Gärrestspeicher**

(Anlage gemäß der Nrn. 8.6.3.2, 1.2.2.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland OT Kleinmühlungen,**

Gemarkung: **Kleinmühlungen,**  
Flur: **2,**  
Flurstück(e): **10033, 10034 und 10035.**

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.09.2021 bis einschließlich 22.10.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Bauamt der Gemeinde Bördeland  
Raum: 201  
Magdeburger Straße 3  
39221 Bördeland OT Biere

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 07:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 07:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. von 07:00 bis 12:15 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 039297 – 260 bzw – 26175.)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr.

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**23.09.2021 bis einschließlich 05.11.2021**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen**

**des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der  
Rockwool Mineralwolle GmbH Flechtingen,  
Calvörder Straße 19 in 39345 Flechtingen auf  
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung der Kupolofenanlage FLE 8 in  
39345 Flechtingen, Landkreis Börde**

Die Rockwool Mineralwolle GmbH Flechtingen, in 39345 Flechtingen, Calvörder Straße 19, beantragte mit Schreiben vom 12.03.2021 (Posteingang am 16.03.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Kupolofenanlage FLE 8**

**hier: Einbau von 3 Plasmapbrennern zur Lieferung der Schmelzenergie im Kupolofen FLE 8, incl. der Errichtung von Trafo- und Gleichrichtstationen sowie einer Tankanlage für die Stickstoffversorgung am Standort Flechtingen**

auf dem Grundstück in **39345 Flechtingen,**

Gemarkung: **Flechtingen,**  
Flur: **3,**  
Flurstück: **115/13.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Bei der geplanten Änderung wird die Linie 8 mit 80% weniger Koks bestückt, was zu einer Reduzierung des Massenstroms an Schwefel und Schwefeloxiden im Abgas führt.
- Durch den veränderten Brennstoffeinsatz soll auch die CO<sub>2</sub>-Bilanz um 80% verbessert werden, wodurch es zu einer Verringerung der Abgasmenge kommt.
- Die Stickoxidemissionen werden sich durch das Vorhaben nicht erhöhen.
- Aufgrund der relativ geringen Luftschadstoffemissionen der Kupolofenanlage und den relativ großen Abständen zum Landschaftsschutzgebiet „Flechtinger Höhenzug“ und FFH-Gebiet 23 „Spetze und Krummbek im Ohre-Aller-Hügelland“ sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auch während des Anlagenbetriebes auf diese Gebiete nicht zu erwarten.
- Durch die Einhausung/ separate Unterbringung von zusätzlichen, schallrelevanten Aggregaten kommt es nicht zu einer erheblichen Erhöhung der Geräuschemissionen.
- Das Vorhaben ist mit einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 232 m<sup>2</sup> Boden (verteilt auf mehrere Teilflächen) verbunden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Versiegelungen am Standort von insgesamt 29.000 m<sup>2</sup> ergeben sich durch die zusätzlichen Versiegelungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

- Im Zusammenhang mit dem Änderungsvorhaben entstehen keine zusätzlichen Abwassermengen. Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden. Der Grundwasserleiter wird nicht angeschnitten oder beeinträchtigt.
- Der Anlagenstandort ist durch die vorhandenen Industrieansiedlungen und zugehörigen Anlagenteile industriell vorbelastet. Dadurch, dass die neuen Anlagenteile aufgrund ihrer Bauhöhe das bestehende Ofengebäude nicht überragen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.
- Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
(UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Linde Gas Produktionsgesellschaft  
mbH & Co. KG in 06237 Leuna auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zur Lagerung von mit Xenon und Krypton an-  
gereichertem Sauerstoff in 06237 Leuna,  
Landkreis Saalekreis**

Die Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.06.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Lagerung von mit Xenon und Krypton  
angereichertem Sauerstoff mit einer Lagerkapazität  
von 364,8 t**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**  
Flur: **1,**  
Flurstück: **126/14.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu be-

fürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Nachteilige Auswirkungen auf das von der Anlage 900 m entfernte EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ sind nicht zu befürchten. Angesichts der Entfernung sind keine relevanten Störungen oder Beeinträchtigungen gebietsbedeutsamer Vogelarten zu erwarten. Baubedingte Auswirkungen sind nur von zeitlich eingeschränkter Dauer zu erwarten.
- Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe oder Abfälle. Die Anlage wird regelmäßig vom Betriebspersonal überwacht.
- Nachteilige Auswirkungen auf das von der Anlage ca. 600 m entfernte Landschaftsschutzgebiet „Saale“ sind nicht zu erwarten.
- Der alltägliche Geräuschpegel am industriell geprägten Standort wird weder während der Bauzeit noch während des Anlagenbetriebes überschritten. Vorsorglich werden Schallschutzhauben an relevanten Ausrüstungsteilen eingesetzt.
- Der Flächenbedarf für die Lageranlage beträgt weniger als 1.000 m<sup>2</sup> und trägt somit keinen großflächigen Charakter (< 1 ha).
- Bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sind im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Im Anlagenbetrieb entstehen keine schädlichen Stoffe oder Abfälle. Allenfalls wird nur Sauerstoff in die Umgebung abgegeben und in sehr geringem Umfang Xenon und Krypton (zum Einsatz kommendes Gasgemisch besteht aus 99 % Sauerstoff und 1 % Edelgase). Gefährdete Tier- oder Pflanzenarten sind an diesem Standort und in der näheren Umgebung nicht bekannt.
- Während der Bauausführung sind bei hoch anstehendem Grundwasserspiegel eventuell Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich, die sich kleinräumig und temporär auf den Grundwasserstand und die oberflächennahen Grundwasserströme auswirken können. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt und der ursprüngliche Wasserstand stellt sich wieder ein, so dass keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf den Grundwasserstand und Grundwasserströme zu erwarten sind.
- Es werden keine wassergefährdenden Stoffe oder andere Gefahrenstoffe eingesetzt.
- Es entsteht kein betriebliches Abwasser.
- Das Überschwemmungsgebiet „Saale“ befindet sich in einer Entfernung von 500 m zum Vorhabensgebiet. Aufgrund dieses Abstandes sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Überschwemmungsgebiet zu erwarten.
- Die Abstände zum nächstgelegenen Wohngebiet bleiben unverändert.
- Die Landschaft wird durch die Existenz der Anlage nicht erheblich verändert oder zerschnitten. Die geplante Anlage wird auch nicht die bereits bestehenden Anlagen auf dem Betriebsgelände überragen.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen durch auf den Betriebsstandort räumlich begrenzte Bauarbeiten auf die im Umfeld von ca. 450 - 600 m um den Anlagenstandort vorhandenen Bodendenkmäler sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma  
Alternoil GmbH in 39326 Colbitz auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer  
Anlage zur Lagerung, Be- und Entladung von Erdgas  
in 39326 Colbitz, Landkreis Börde**

Die Alternoil GmbH in 39326 Colbitz beantragte mit Schreiben vom 23.06.2021 (Posteingang 28.06.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Anlage zur Lagerung, Be- und Entladung von Erdgas**

auf dem Grundstück in **39326 Colbitz,**

Gemarkung: **Colbitz,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **602.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Der Vorhabenstandort befindet sich ca. 700 m vom Landschaftsschutzgebiet „Lindhorst Ramstedter Forst“ entfernt. Ein direkter Eingriff in das Gebiet ist nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen (z. B. durch Baulärm oder Schadstoffemissionen der Baumaschinen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt.
- Die gehandhabten Medien befinden sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf, sodass ein Austreten ausgeschlossen ist. Das Befüllen der Lagertanks sowie das Betanken von Fahrzeugen erfolgt über ein geschlossenes System inkl. Gasrückführung. Somit kann davon ausgegangen werden, dass luftverunreinigende Emissionen einschließlich Gerüche im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht auftreten.
- Die Anlage sowie der Anlagenbetrieb werden kontinuierlich (Video/ Kommunikation/ Detektor) überwacht und können zudem durch externen Eingriff gesteuert werden.
- Der Boden um die Anlage wird so ausgeführt, dass eine Lachbildung im Havariefall ausgeschlossen werden kann.
- Ein Tankvorgang pro LKW dauert ca. 10-20 Minuten und ist nahezu geräuschlos. Im Zusammenhang mit dem

täglichen Tankstellenbetrieb und dem Straßenverkehr der angrenzenden Straße sind die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Schallemissionen zu vernachlässigen. Im Stand-by-Modus ist die Anlage geräuschlos.

- Die geplante Anlage soll auf einem bestehenden Betriebsgelände errichtet werden und befindet sich zudem in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Ein Vorhandensein bisher unentdeckter Bodendenkmale im Eingriffsbereich ist daher als unwahrscheinlich anzusehen, da die Maßnahme Bestandteil des ehemaligen Baufeldes ist. Unabhängig davon sind bei der Bauausführung die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Firma Progroup Paper  
PM1 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 8 i. V. mit § 16 BImSchG zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Wellpappenrohppapier in 39288 Burg,  
Landkreis Jerichower Land**

Auf Antrag wird der Progroup Paper PM1 GmbH in 39288 Burg die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 i. V. mit § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohppapier;  
Erhöhung der Jahreskapazität von 1,35 kt/d auf  
1,66 kt/d (max. 450 kt/a)  
(ausgenommen Neubau Kesselhaus einschließlich  
Dampfkesselanlage)**

(Anlage nach der Nummer 6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **39288 Burg**,

Gemarkung: **Burg**,  
Flur: **36**,  
Flurstücke: **62, 63, 92/1, 92/3, 92/4, 93/2, 93/3, 93/4, 93/11, 93/14, 93/16, 96/2, 96/3, 96/10, 96/13, 97/3, 97/4, 97/6, 97/7, 97/17, 97/19, 97/22, 99/1, 99/7, 99/9, 104/26, 345/72, 409/64, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 10015, 10016, 10017, 10018, 10019, 10020, 10021, 10022, 10026, 10027, 10030, 10033, 10035, 10038, 10041, 10044, 10047, 10048, 10195, 10196, 10197, 10198, 10199, 10200, 10366, 10368, 10370, 10372, 10375, 10378, 10380**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**16.09.2021 bis einschließlich 29.09.2021**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Burg**  
Fachbereich 3 - Stadtentwicklung und Bauen  
In der Alten Kaserne 2  
im 2. OG, Raum 221  
39288 Burg

Mo. – Mi. von 08.00 bis 16.00 Uhr  
Do. von 08.00 bis 17.00 Uhr  
Fr. von 08.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Die persönliche Einsichtnahme findet in einem separaten Raum statt, der nur einzeln bzw. von max. zwei Personen aus dem gleichen Haushalt betreten werden darf. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 03921 / 921 236 oder 03921 / 921 514).

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen des Vorhabens „Neubau Trinkwasser-Fernversorgung Hohlstedt-Bennungen/Roßla“**

Der Vorhabenträger – Wasserverband Südharz – beantragte am 15.07.2021 (Posteingang 06.08.2021) die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für das o. g. Vorhaben.

Der Neubau der Trinkwasser-Fernversorgung Hohlstedt-Bennungen/Roßla bedarf gemäß § 65 Abs. 1 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 der Planfeststellung, sofern nach den §§ 6 bis 14 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Mit einer Länge von 5,11 km ist für das Vorhaben gemäß Anlage 1 Pkt. 19.8.2 UVPG eine standortbezogene Prüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese Prüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht. Damit wird für das Vorhaben gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 UVPG auf Antrag des Vorhabenträgers ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Die wesentlichen Gründe für die oben genannte Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG wie folgt bekanntgegeben:

1. Merkmale des Vorhabens

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Neubau einer Trinkwasser-Fernversorgung (TWL) auf einer Länge von ca. 5,1 km zwischen dem westlichen Ortsausgang Hohlstedt (Tiefbrunnen 23) über die Ortslage Bennungen bis zum östlichen Ortsausgang der Gemeinde Roßla am Schieberkreuz (Tiefbrunnen 3).

Ziel:

- Im Versorgungsgebiet Roßla (Roßla, Bennungen, Wickeroode und Dittichenrode) werden derzeit 3.236 Einwohner mit Wasser mittels zweier Brunnen versorgt. Diese Brunnen besitzen eine erhöhte geogen bedingte Sulfatbelastung, welche die zulässigen Grenzwerte der Trinkwasserverordnung (250 mg/l) permanent mit mindestens ca. 300 mg/l überschreitet. Das Gesundheitsamt des Landkreises erteilte bis zum 23.06.2023 eine Ausnahmegenehmigung. Danach muss die Einhaltung der zulässigen Grenzwerte gesichert sein. Hierzu dient das Vorhaben. Es soll die betroffene Bevölkerung mit Wasser aus der Rappodelalsperre versorgen, was zur erheblichen qualitativen Verbesserung des Trinkwassers im Versorgungsgebiet führt.
- Der vorhandene Durchmesser der i. R. stehenden TWL ist mit DN 300 überdimensioniert, selbst im Hinblick auf eine mögliche und notwendige Erweiterung des Versorgungsgebietes in nördlicher Richtung. In Folge der Überdimensionierung sind vermehrt Spülvorgänge notwendig, um einwandfreies Trinkwasser anbieten zu können.

Hinzu kommt die beabsichtigte Errichtung einer gemeinsamen Abwasserleitung im Versorgungsgebiet. Hier soll ein Synergieeffekt – qualitativ und quantitativ ausreichendes Trinkwasser in allen Teilen des (zukünftigen) Versorgungsgebietes räumlich neben der Entsorgung des Abwassers erreicht werden.

Parameter:

- DN 250 (reduziert von DN 300), vorzugsweise in Kunststoff PE 280 x 25,4 SDR 11 PN 16 (RC Material: PAS 1075 Typ 3 (weist notwendige Schutzeigenschaften für grabenlose Verlegung auf), Länge: ca. 5,11 km
- 4 Gewässerkreuzungen (geschlossene Bauweise, nur in Ortslage Bennungen offene Bauweise
- 4 Tiefpunktentleerungen im Bereich der Gewässerkreuzungen, 4 Tiefpunktentleerungen (davon 3 im Bereich der Gewässerkreuzung, vorzugsweise über Hydrant und Streckenschieber), 4 Hochpunktentleerungen
- Anpassung Anzahl der Hoch- und Tiefpunkte entsprechend querenden Fremdmaterialien und Feinvermessung
- Kürzeste Verbindung zwischen den beiden Anbindebereichen
- Flächeninanspruchnahme erfolgte so gering wie möglich (z. B. im äußersten Radwegbereich) sowie im Schutzstreifen einer bestehenden TWL
- Vortrieb mit Sofortverrohrung, Spülbohrverfahren HDD Verfahren

2. Standort des Vorhabens

Die TWL erstreckt sich von der Anbindung an das bestehende Trinkwassernetz am Pumpwerk im stillgelegten Brunnen 23 (westlicher Ortsausgang der Ortslage Hohlstedt) entlang der Landesstraße L 151 über Ortslage Bennungen, weiter über die Landesstraße L 151 mit Querung der Landesstraße L 233 (Autobahnzubringer) über einen Feldbereich bis zum Brunnen 3 nahe dem östlichen Ortsrand der Ortslage Roßla.

- Das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Helmeniederung“ (DE 4533 301) liegt ca. 200 m südlich des Vorhabens. (1)
- Das Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ sowie das gleichnamige Landschaftsschutzgebiet (2) befindet sich ca. 500 m nördlich des Vorhabens.
- Unmittelbar angrenzend ist das Wasserschutzgebiet „Roßla Brunnen 3“ (STWSG0140) (3) zu finden.
- Im Vorhabengebiet liegt das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Leine, ca. 300 m südlich das Überschwemmungsgebiet HQ100 der Helme (3).
- Durch das Vorhabengebiet (Stadt Bennungen) fließt die „Leine“ (gesetzlich geschütztes Biotop i. S. v. § 22 NatSchG LSA i. V. m. § 30 BNatSchG) (4).
- Die Stadt Roßla (Grundzentrum und zentraler Ort i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) (5) liegt ca. 500 m westlich des Vorhabens.
- Im näheren Umfeld befinden sich Baudenkmale, archäologische Kulturdenkmale und Bodendenkmale (6).

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Eingriff findet im Wesentlichen entlang von Landesstraßen mit einem geringen Flächenverbrauch statt. Hierzu werden die ohnehin versiegelten Radwegbereiche am äußersten Rand (L151 zwischen Hohlstedt und Bennungen bzw. Bennungen bis Abzweig Dittichenrode) genutzt und in der Ortslage Bennungen der Straßenkörper,

in dem sich bereits andere Medien befinden. Lediglich im Bereich der Querung des Autobahnzubringers (L233) werden Feldflächen in Anspruch genommen.

Entsprechend der Biotopkartierung des Landesamtes für Umweltschutz sind zur faunistischen Datenerhebung im Gebiet der Feldhamster, die Teichfledermaus und der Hirschkäfer nachgewiesen worden. Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Fachbeiträge zeigt, dass durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

- (1) Das FFH-Gebiet wird nicht direkt gekreuzt, ist jedoch mit ca. 200 m relativ eng benachbart.

Mit baubedingten Wirkungen (Flächeninanspruchnahme etc.) ist nicht zu rechnen. Es können jedoch bauzeitliche Störungen (v. a. baubedingte Schallemissionen) der Randbereiche nicht ausgeschlossen werden. In Anbetracht der zeitlichen und räumlichen Begrenzung sind jedoch keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Im Geltungsbereich der Trassenführung befinden sich keine Waldflächen oder Teile des Lebensraumtyps 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenhainbuchenwald“, weshalb eine direkte Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Es wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und auf die Kohärenz des Natura – 2000-Netzes hervorgerufen werden.

- (2) Durch die relativ große Entfernung von ca. 500 m zu den Schutzgebieten ist eine Inanspruchnahme von Flächen auszuschließen. Ebenso wenig sind Störungen oder Beeinträchtigungen gebietsbedeutsamer Tier- oder Pflanzenarten zu erwarten. Baubedingte Wirkungen sind auf die Bauphase beschränkt.

- (3) Der Brunnen 3 soll nach Realisierung des Vorhabens stillgelegt werden. Schutzzonen werden somit hinfällig. Aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb des Überschwemmungsgebietes HQ100 der Helme sind keine durch Hochwasserereignisse bedingten Störungen oder Havarien zu erwarten. Gleichfalls ist mit keiner Beeinflussung des Hochwasserschutzes/der Abführung des Wassers im Hochwasserfall durch die Trinkwasserverbindungsleitung zu rechnen.

Jedoch ist das natürlich existierende Überschwemmungsgebiet (HQ100) der Leine von der gegenständlichen Planung betroffen. Während der Bauzeit werden Aushub-, Baumaterial und dergleichen so gelagert, dass sie bei einem eventuellen Hochwasser nicht abgeschwemmt werden können. Aushubmaterial, Bauschutt und dgl. dürfen nicht in das Gewässer eingebracht oder an dessen Ufer gelagert werden. Im Überschwemmungsgebiet des Gewässers dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert bzw. umgeschlagen werden (V4 – Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser). Angesichts dieser Maßnahme ist gegenüber dem Bestand keine Verschlechterung des Grund- und Oberflächenwassers zu erwarten.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Wasserschutzgebietes „Roßla Brunnen 3“ und der Überschwemmungsgebiete HQ100 der Leine und der Helme mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

- (4) Die „Leine“ wird östlich von Bennungen sowie innerhalb des Ortes Bennungen gequert. In beiden zu querenden Bereichen ist die Leine in ihrer Umgebung bereits sehr stark anthropogen überprägt.

Die erste Gewässerquerung der Leine östlich von Bennungen wird in geschlossener Bauweise mittels Schutzzrohren im gesteuerten Bohrverfahren unter Einhaltung der geltenden Normen und Richtlinien ausgeführt. Start- und Zielgruben werden in einem Abstand von 10,0 m von den jeweiligen Böschungsoberkanten – außerhalb der Gewässerschonstreifen – errichtet. Aufgrund der Lage und Bauweise kann davon ausgegangen werden, dass die schutzwürdigen Bereiche nicht betroffen sein werden. Die zweite Gewässerquerung der Leine innerhalb der Ortslage wird aufgrund der vorhandenen Mediendichte im Kreuzungsbereich des Ortskerns und gemäß den Auflagen des LSBB im offenen Verfahren parallel zu einer laufenden Kanalbaumaßnahme verlegt.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des geschützten Biotops mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

- (5) Die Stadt Roßla ist mit ca. 500 m relativ weit vom Vorhabenbereich entfernt. In Anbetracht der Entfernung sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Zentralen Ortes durch Wirkungen des Vorhabens zu erwarten. Die baubedingten Schall- und Schadstoffimmissionen sind zudem zeitlich auf die Bauphase begrenzt. Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf zentrale Orte hervorgerufen werden.

- (6) Die urbane Überprägung entlang der geplanten Trasseneinordnung lässt aus planerischer Sicht eher keine neuen Funde vermuten.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde, wird dem Vorhaben jedoch unter der Bedingung zugestimmt, dass eine fachgerechte und repräsentative Dokumentation vor der Baumaßnahme entsprechend den Vorgaben des Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) vorgenommen wird. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Aus diesen Gründen bedürfen die Tiefbauarbeiten gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung.

Angesichts der o.g. Maßnahmen sind bezüglich der baubedingten Vorhabenwirkungen keine relevanten Auswirkungen von Bodendenkmalen oder sonstigen Objekten von archäologischem Interesse zu erwarten.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen ist festzustellen, dass das Vorhaben der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Hinweise:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
,Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit' gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Hornburg FL“,**

**Landkreis Mansfelder Land,  
Verfahrensnummer 611-46 MSH 256**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd), Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale), führt das mit Datum vom 11.12.2020 nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Hornburg FL“, Landkreis Mansfelder Land, Verfahrensnummer 611-46 MSH 256, mit einer Verfahrensgebietsgröße von 224 ha durch. Mit Bericht vom 09.10.2020, Az: 24.3-46 MSH 256, zuletzt ergänzt am 10.08.2021, legte das ALFF Süd gemäß den Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RFlurbPlanung, Nr. 1.3.3, die Neugestaltungsgrundsätze beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Vorplanungen im Sinne des § 38 FlurbG wurden beigefügt. Durch das Landesverwaltungsamt erfolgte die Prüfung, ob der Neugestaltungsauftrag nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG erreicht wird. Danach trifft das Landesverwaltungsamt gem. § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Hornburg FL“, Landkreis Mansfelder Land, Verfahrensnummer 611-46 MSH 256, umfassend Teile der Gemarkung Hornburg, Fluren 2, 3, 4 und 5**

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von 1,97 km. Diese werden größtenteils auf den vorhandenen Wegetrassen in Spurbahn Beton, mit einer Deckschicht ohne Bindemittel geplant. Die geplanten Maßnahmen zum Gewässernetz dienen dem kontrollierten Wasserabfluss bzw. der Rückhaltung. Neben geplanten Gräben soll ein vorhandener Hohlwegeabschnitt genutzt werden, weiterhin sind zwei grüne Wasserhaltebecken auf Ackerflächen vorgesehen. Landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 1,5 ha vorgesehen. Diese orientieren sich auf die Erosionsminderung, insbesondere die Verminderung des Oberflächenwasserabflusses, u.a. wallartige Schutzdämme und Grünstreifen als natürliche Barriere für hangabwärts gerichtete Wasserabflüsse.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung. Im Flurbereinigungsverfahren besteht Bedarf an Flächen für die Anlage von Wirtschaftswegen (Verkehrsflächen) und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Nach Abwägung der Interessenlagen wurde in den Neugestaltungsgrundsätzen durch weitgehende Planung des

Wegeausbaus in alter Trasse und Ausbau in Spurbahn eine Lösung des sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche gefunden. Grundsätzlich sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf unwirtschaftlichen Rest- und Splitterflächen, bzw. Flächen mit geringem Ertrag umgesetzt werden. Die Anlage von Verwallungen, Sedimentationsstreifen und Hecken im Verfahrensgebiet dienen der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie dem Erosionsschutz.

Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist daher als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständige Behörde, eingesehen werden.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
„Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit“ gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Bad Bibra - Thalwinkel“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrensnummer 611-46 BLK 028**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd), Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels, führt das mit Datum vom 11.09.2017 nach den § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Bad Bibra - Thalwinkel“, Landkreis Burgenlandkreis, Verfahrensnummer 611-46 BLK 028, mit einer Verfahrensgebietsgröße von ca. 1300 ha durch.

Mit Bericht vom 06.08.2020, Az: 22.5-611-46 BLK028, legte das ALFF Süd gemäß den Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) – RFlurbPlanung, Nr. 1.3.3, die Neugestaltungsgrundsätze beim Landesverwaltungsamt (obere Flurbereinigungsbehörde) vor. Vorplanungen im Sinne des § 38 FlurbG wurden beigefügt. Durch das Landesverwaltungsamt erfolgte die Prüfung, ob der Neugestaltungsauftrag nach § 37 Abs. 1 und Abs. 2 FlurbG erreicht wird. Danach trifft das Landesverwaltungsamt gem. § 5 UVPG die Entscheidung über das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das folgend benannte Vorhaben:

**Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Bad Bibra - Thalwinkel“, Landkreis Burgenlandkreis,**



**Verfahrensnummer 611-46 BLK028,  
umfassend folgende  
Gemarkungen und Fluren (teilweise):  
Gemarkung Thalwinkel, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6;  
Gemarkung Tröbsdorf, Fluren 2, 3, 4;  
Gemarkung Bad Bibra, Fluren 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9,  
10,15, 24**

in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

Für die Flurbereinigung ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nummer 16 .1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Schutzkriterien durchgeführt.

Der vorgesehene Ausbau der ländlichen Wege umfasst eine Gesamtlänge von ca. 11,7 km. Der Ausbau (SpB, Bit, DoB) erfolgt größtenteils auf vorhandener Trasse (DoB). Eine Wegebaumaßnahme ist auf neuer Trasse, auf einer Länge von 120 m geplant und führt über eine neu geplante Brücke über den Biberbach. Geplante Gewässerbaumaßnahmen sind auf ca. 10 ha geplant und landschaftsgestaltende Maßnahmen sind in einem Umfang von ca. 55 ha vorgesehen.

Die Prüfung hat ergeben, dass mit den geplanten Anlagen und Maßnahmen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sind.

Aufgrund der Merkmale des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Im Flurbereinigungsgebiet besteht Bedarf an Flächen für die Anlage von Verkehrsflächen, für Gewässerbaumaßnahmen und zur Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen im Zuge der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Wegebau mit Wegeseitengräben, Bau von Regenrückhaltebecken, Grabenerweiterungen, Versickerungsmulden und Wasserprellen soll der gezielten Regulierung des Wasserabflusses aus der Feldlage zwecks Verminderung von Erosion und Überschwemmungen bei Starkniederschlagsereignissen dienen. Die Schaffung des neuen Wegenetzes entsprechend den Anforderungen an eine moderne Landwirtschaft zur Absicherung der Erschließungsfunktion der Eigentumsflächen dient der Stärkung der Infrastruktur. Der Brückenneubau dient der Erschließung eines großen Waldgebietes für die Waldpflege und Waldbewirtschaftung

Die Beeinträchtigung für die im § 2 UVPG benannten Schutzgüter ist als sehr gering einzuschätzen. Die Auswirkungen der Eingriffe werden im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens entsprechend ausgeglichen bzw. kompensiert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht demnach nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit